

BAUARBEITEN

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz



KOORDINATION VON BAUARBEITEN

Eine von der Europäischen Union in Auftrag gegebene Studie hat ergeben, dass zwei Drittel aller Baustellenunfälle auf Fehler bei der Bauplanung und auf eine mangelnde Baustellenorganisation und Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen sind; Fehler, die ihre Ursache in vor dem Baubeginn getroffenen Entscheidungen haben. Von der EU wurde die "Baustellen"-Richtlinie 92/57/EWG erlassen, die in Österreich durch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, umgesetzt wurde. Das BauKG wendet sich nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherrn.

WAS HAT DER BAUHERR ZU TUN?

Der Bauherr sorgt dafür, dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigt werden.

- Der Bauherr beauftragt die Planer, die Grundsätze der Gefahrenverhütung bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts umzusetzen,
- er übersendet dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung (Ausnahme: Kleinbauvorhaben) mit den wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben,
- weiters bestellt er einen erfahrenen Baufachmann als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Planungsphase (Planungskoordinator/in) und für die Ausführungsphase (Baustellenkoordinator/in), wenn auf der Baustelle gleichzeitig (oder aufeinander folgend) Arbeitnehmer/innen mehrerer Unternehmen tätig sein werden,
- er sorgt für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch Planungskoordinator/innen (Ausnahme: Kleinbauvorhaben ohne besondere Gefährdung),
- er sorgt für die Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten durch Planungskoordinator/innen,
- er sorgt für die Umsetzung von SiGePlan und Unterlage durch die bauausführenden Unternehmen - durch Aufnahme in den Bauvertrag,
- wenn er von Baustellenkoordinator/innen auf erforderliche Änderungen des SiGePlans oder der Unterlage aufmerksam gemacht wird, dann veranlasst er die Umsetzung von geändertem SiGePlan bzw. geänderter Unterlage,
- wenn er von Baustellenkoordinator/innen auf Gefahren für Arbeitnehmer/innen aufmerksam gemacht wird, dann veranlasst er die Beseitigung dieser Gefahren durch die bauausführenden Unternehmen.

Der Bauherr, der im Regelfall kein Baufachmann ist, wird sich zur Abwicklung seines Bauvorhabens Baumanager/innen seines Vertrauens (Projektleiter/innen), bedienen und Projektleiter/innen seine Verantwortung nach dem BauKG übertragen. Wer als Projektleiter/in bestellt wird, liegt einzig und allein in der Entscheidung des Bauherrn.

Entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der für sie geltenden Berufsausübungsregelungen sind vom Bauherrn beauftragte Baumeister/innen, Ziviltechniker/innen, Technische

Büros u.a. verpflichtet, einen über das BauKG offensichtlich nicht informierten Bauherrn auf die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinator/innen und die sonstigen Pflichten nach dem BauKG hinzuweisen (Warn- und Hinweispflicht).

WAS HABEN PLANUNGSKOORDINATOR/INNEN ZU TUN?

- Aufgabe der Planungskoordinator/innen ist es die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Planer/innen zu koordinieren,
- weiters arbeiten sie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus und stellen eine Unterlage für spätere Arbeiten zusammen,
- sie achtet darauf, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage vom Bauherrn bzw. Projektleiter/innen - durch Aufnahme in die Ausschreibung - berücksichtigt werden.

Mit der Aufnahme des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Unterlage für spätere Arbeiten in die Ausschreibung werden die ausführenden Unternehmen vertraglich verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage in die Praxis umzusetzen (alle nicht bereits über die Ausschreibung vereinbarten Maßnahmen lassen sich in der Ausführungsphase erfahrungsgemäß zumeist nur mit zusätzlichen Kosten für den Bauherrn, nämlich verbunden mit Nachtragsforderungen der ausführenden Unternehmen, realisieren).

WAS IST DER SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN (SIGEPLAN)?

Bei allen "größeren Bauvorhaben", bei denen eine Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat übersendet werden muss (Umfang der gesamten Bauarbeiten über 500 Personentage), oder wenn Arbeiten, die mit besonderen Gefahren (z.B. Untertagebauarbeiten, Sprengarbeiten, Druckluftarbeiten, Arbeiten mit schweren Fertigbauelementen, Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen etc.) für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen verbunden sind, durchgeführt werden, muss ein SiGePlan erstellt werden.

Konkret muss der SiGePlan beinhalten:

- Die wesentlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Baustelle, wie z.B. Einbauten,
- eine Auflistung aller anfallenden Arbeiten unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufes, d.h. im Regelfall ein Bauablaufplan - meistens in Form eines Balkendiagramms,
- die erforderlichen baustellenspezifischen Regelungen, wie z.B. besondere Maßnahmen zur Baugrubensicherung, die wegen einer in unmittelbarer Nähe vorbeiführenden Straße erforderlich sind,
- die erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen bei gegenseitigen Gefährdungen, d.h. wenn Arbeitnehmer/innen durch die Tätigkeit von Arbeitnehmer/innen eines anderen Unternehmens gefährdet werden können, wie z.B. das Vermeiden des Übereinanderarbeitens,
- die gemeinsamen, mehreren Unternehmen dienenden

Einrichtungen, Schutzeinrichtungen und -maßnahmen, wie z.B. ein Dachfanggerüst als Absturzsicherung für alle am Dach tätigen Unternehmen zu errichten oder gemeinsame sanitäre Einrichtungen für alle auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer/innen vorzusehen,

- die Festlegung, welches Unternehmen die obigen Maßnahmen jeweils durchzuführen hat.

WAS IST DIE UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN?

Weiters muss für jedes Bauvorhaben eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellt werden, aus der in konkreter Weise die vorgesehenen Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung, Umbau bis hin zum Abbruch entnommen werden können.

Konkret muss die Unterlage Angaben enthalten z.B. über:

- die vorhandenen Anschlagpunkte (z.B. Fensterputzhaken, Dachsicherheitshaken),
- die verwendeten Baustoffe, die bei späteren Arbeiten am Bauwerk mit Gefahren für Sicherheit und Gesundheit verbunden sein können,
- die Montage- und Demontageanleitungen von verwendeten Fertigteilen und Systembauteilen,
- Einrichtungen für die Brückenwartung, für die Reinigung von Glasdächern,
- die Zugänge zu exponierten Arbeitsplätzen,
- die Lage von Strom- und Gasleitungen.

WAS HABEN BAUSTELLENKOORDINATOR/INNEN ZU TUN?

- Baustellenkoordinator/innen haben die ausführenden Unternehmen dahingehend zu koordinieren
 - dass die Grundsätze der Gefahrenverhütung und die für die Baustelle geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen umgesetzt werden,
 - dass die ordnungsgemäße Anwendung der Arbeitsverfahren überwacht wird,
- weiters passen sie den SiGePlan und die Unterlage den Änderungen der Praxis an,
- sie achten darauf, dass die bauausführenden Unternehmen die Grundsätze der Gefahrenverhütung und den SiGePlan anwenden und die in der Unterlage für spätere Arbeiten festgelegten Einrichtungen ordnungsgemäß errichten,
- sie organisieren, dass die ausführenden Unternehmen zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren,
- sie sorgen für die gegenseitige Information der Unternehmen,
- sie veranlassen die erforderlichen Maßnahmen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten,
- stellen Baustellenkoordinator/innen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer/innen fest, so informieren sie unverzüglich den Bauherrn bzw. Projektleiter/innen und die betroffenen Unternehmen. Wird ihrer Aufforderung zur Beseitigung dieser Missstände nicht entsprochen, dann haben sie das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden.

Damit es keine Missverständnisse gibt:

- Baustellenkoordinator/innen haben gegenüber den ausführenden Unternehmen nur die Hinweispflicht, aber kein Durchsetzungsrecht - es sei denn, der Bauherr hat ihnen dieses Recht eingeräumt und die ausführenden Unternehmen haben dies mit dem Bauvertrag unterschrieben.

Da es auch immer wieder Missverständnisse hinsichtlich der Tätigkeit von Baustellenkoordinator/innen gibt:

- Baustellenkoordinator/innen sind keine Quasi-Arbeitsinspektor/innen, die die ausführenden Firmen auf Einhaltung der Gesetze hin überprüfen.

Baustellenkoordinator/innen haben sich - wie der Name besagt - vor allem

- um die firmenübergreifenden Belange zu kümmern,
- sie haben sich um alle gemeinsamen, mehreren Unternehmen dienenden Einrichtungen zu kümmern,
- sie haben auf eine mögliche gegenseitige Gefährdung von Arbeitnehmer/innen verschiedener Unternehmen zu achten,
- sie haben vor allem darauf zu achten, dass der SiGePlan umgesetzt und gegebenenfalls angepasst wird.

Über diese Koordinierungspflichten und Hilfestellungen hinaus haben Baustellenkoordinator/innen gegenüber den ausführenden Unternehmen Kontrollpflichten:

- Durch entsprechend häufige, auf die Gefahrensituationen der Baustelle abgestimmte Baustellenüberprüfungen haben sie darauf zu achten, dass die ausführenden Unternehmen die Grundsätze der Gefahrenverhütung auch anwenden.

WAS HABEN BAUAUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN ZU TUN?

- Entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den geltenden Berufsausübungsregelungen sind vom Bauherrn beauftragte Baumeister/innen, Ziviltechniker/innen, Technische Büros u.a. verpflichtet, einen über das BauKG offensichtlich nicht informierten Bauherrn auf die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinator/innen und die sonstigen Pflichten nach dem BauKG hinzuweisen (Warn und Hinweispflicht).
- Bei der Bauausführung haben die Unternehmen die für die Bauarbeiten zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsmittelverordnung, insbesondere Bauarbeiterschutzverordnung etc.) einzuhalten.
- Die bauausführenden Unternehmen setzen die im SiGePlan und in der Unterlage festgesetzten und vertraglich vereinbarten Maßnahmen um.
- Die ausführenden Unternehmen arbeiten mit den anderen ausführenden Unternehmen zusammen, sie informieren ihre Arbeitnehmer/innen über die Gefahren und koordinieren ihre Arbeiten und Schutzmaßnahmen und vermeiden so die Gefährdung ihrer eigenen Arbeitnehmer/innen durch die Tätigkeit von anderen Unternehmen.
- Die bauausführenden Unternehmen berücksichtigen die Hinweise der Baustellenkoordinator/innen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994
„Baustellen-Richtlinie“ 92/57/EWG

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Mitarbeit:** Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten • **Stand:** August 2015
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.